

---

## **Ordnung zur Änderung der an der Fakultät geltenden Prüfungsordnungen aus Anlass der Corona-Pandemie**

---

**Fakultät Bauen und Erhalten**

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen hat am 20. Oktober 2021 die Verlängerung und Erweiterung der befristeten Ergänzung der geltenden Prüfungsordnungen beschlossen. Sie wurde am 9. November 2021 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11. November 2021.

### **Inhaltsübersicht**

|  |   |
|--|---|
| § 1 Änderung der Prüfungsarten.....                      | 2 |
| § 2 IT-gestützte mündliche Prüfungen und Kolloquien..... | 2 |
| § 3 IT-gestützte Klausuren .....                         | 2 |
| § 4 Prüfungsaufsicht bei IT-gestützten Klausuren .....   | 2 |
| § 5 Geltungszeitraum .....                               | 2 |

## **§ 1 Änderung der Prüfungsarten**

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Einschränkung des Präsenzlehrbetriebs können die jeweiligen Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit der bzw. dem zuständigen Studiendekan\*in andere Prüfungsformen, als in den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen angegeben, festlegen. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Die Gleichwertigkeit ist bei der Ersetzung zu beachten. Diese Ausnahmeregelung gilt für die Prüfungsarten gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 Aufzählungszeichen 1 bis einschließlich 5 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe einer geänderten Prüfungsform erfolgt acht Wochen nach Beginn des Verwaltungssemesters.

## **§ 2 IT-gestützte mündliche Prüfungen und Kolloquien**

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Einschränkung des Präsenzlehrbetriebs können mündliche Prüfungen und Kolloquien einschließlich der Kolloquien zur Abschlussarbeit mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Die Durchführung erfolgt auf Antrag des Prüflings und im Einvernehmen mit den Prüfer\*innen.

Die oder der zu Prüfende hat an Eides statt schriftlich zu versichern, die Prüfung ohne unerlaubte Hilfsmittel und ohne fremde Hilfe erbracht zu haben, wenn kein\*e Prüfer\*in, Beisitzende\*r oder Aufsicht anwesend war. Bild- und/oder Tonaufzeichnungen sind in keinem Fall zugelassen. Bei Anwendung dieser Regelung zur Durchführung von mündlichen Prüfungen und Kolloquien gilt § 9 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil nicht; im Übrigen bleiben die sonstigen allgemeinen Durchführungsbestimmungen unberührt.

## **§ 3 IT-gestützte Klausuren**

Ergänzend zu § 8 Absatz 4 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil können Klausuren alternativ IT-gestützt ohne oder mit Beaufsichtigung, ohne Hilfsmittel oder mit erlaubten Hilfsmitteln erfolgen. Die oder der zu Prüfende hat an Eides statt schriftlich zu versichern, die Prüfung ohne unerlaubte Hilfsmittel und ohne fremde Hilfe erbracht zu haben. Es ist vorher die Möglichkeit zu geben, dass sich die zu Prüfenden mit dem Prüfungssystem/-ablauf vertraut machen können.

## **§ 4 Prüfungsaufsicht bei IT-gestützten Klausuren**

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert. Videoaufzeichnungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen des Täuschungsverdachts zu Beweis Zwecken zulässig und sind auf die konkret betroffene Person zu begrenzen. Die Aufzeichnungen werden mit Bestandskraft der prüfungsrechtlichen Entscheidung gelöscht.

## **§ 5 Geltungszeitraum**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der vollständigen Wiederaufnahme der Präsenzlehre außer Kraft.